

# Aufklärung über „richtige“ Zahnpflege – Pflicht oder Kür?

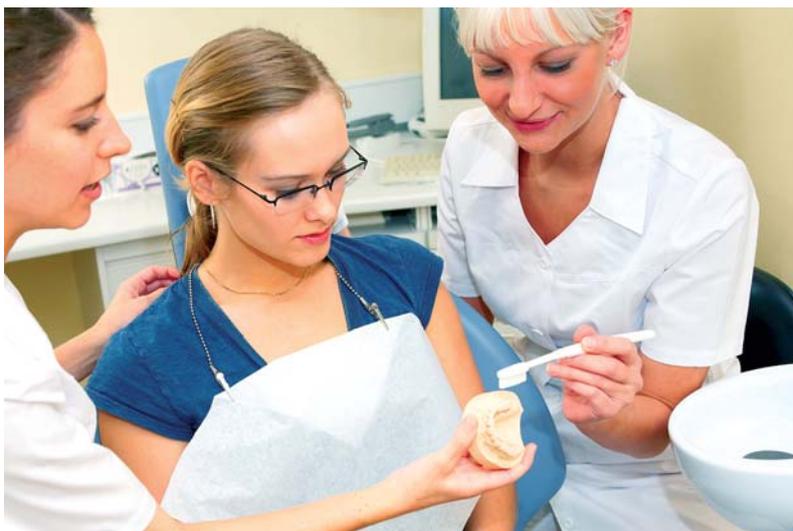
| RA, FA MedR Norman Langhoff, LL.M., RA Niklas Pastille

Vorbeugen ist besser als heilen, weiß der Volksmund. Diese Einsicht hat in den letzten Jahren auch Eingang in die Gesetzgebung gefunden: Leistungen zur primären Prävention sind Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch durch die Schaffung von Kostenanreizen wird Prävention betrieben. Kann die für Patienten so wichtige Prävention aber zugleich zum Einfallstor haftungsrechtlicher Forderungen gegenüber dem Zahnarzt werden?

In Zeiten zunehmender Leistungskürzungen nimmt mancherorts die Bereitschaft zu, Deckungslücken bei der eigenen Versorgung durch die Verfolgung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Zahnarzt zu schließen. Soweit sich Patienten dabei auf den Vorwurf einer unterlassenen Beratung über richtige Zahnpflege stützen, geht diese Strategie vor Gericht bislang nicht auf. Für eine „Entwarnung“ besteht allerdings kein Anlass: In allen bisher entschiedenen Fällen scheiterten Klagen allein an der sorgfältigen Dokumentation erteilter Zahnpflegehinweise durch die betroffenen Zahnärzte. Ob und in welchem Rahmen derlei Hinweise aber überhaupt geschuldet waren, bleibt demgegenüber unsicher.

## Zahnpflegehinweise im Normalfall: „Eher Kür als Pflicht?“

Nur aus Gründen der Beweislastverteilung hat unlängst etwa das OLG Stuttgart<sup>1</sup> die Klage eines Patienten gegen seinen Kieferorthopäden abgewiesen. Im Verlauf einer einjährigen Behandlung mit einer festen Zahnspange hatten sich beim Patienten sogenannte Entkalkungsflecken gebildet. Der Kieferorthopäde habe ihn nicht ausreichend auf das Risiko eines erhöhten Kariesrisikos bei der Verwendung fester Spangen bzw. auf die insoweit erforderlichen Zahnpflegemaßnahmen hin-



gewiesen, argumentierte der Patient. Das Gericht mochte dem Kläger in seinem Vortrag nicht folgen, weil dieser die angeblich unterbliebene Aufklärung nicht nachgewiesen habe. Die Aufklärung über ein erhöhtes Kariesrisiko sei Teil der sogenannten therapeutischen bzw. Sicherungsaufklärung, befand das Gericht. Ein Verstoß gegen diese Art der Aufklärungspflicht hat der Patient, nicht der Behandler, zu beweisen.<sup>2</sup> Gelingt das nicht, verliert er den Prozess. Glück für den Zahnarzt. Ein ähnlicher Sachverhalt lag einer älteren Entscheidung des OLG Koblenz<sup>3</sup> zugrunde: Der Patient hatte seine behandelnde Kieferorthopädin auf

Schadensersatz und Schmerzensgeld verklagt. Nach der Entfernung aufgebrauchter Zahnspangenhalterungen (Brackets) war Kariesbefall an vier Backenzähnen sichtbar geworden. Der klägerische Vortrag lautete auch hier: Der Behandler habe es unterlassen, auf die Notwendigkeit geeigneter zahnhygienischer Maßnahmen hinzuweisen. Auch diese Klage blieb erfolglos: Das erstinstanzlich befassende LG Mainz<sup>4</sup> führte in der Klageabweisung aus, dass eine gründliche Zahnreinigung eine „Selbstverständlichkeit“ sei. Belehrungen hierzu seien „weithin entbehrlich“. Das Berufungsgericht stimmte dieser Argumentation im Prinzip zu, merkte